

[REDACTED]

**Betreff:** Umschreibung Drittstaatenführerschein im Zusammenhang mit dem Führen von Elektrofahrzeugen bis 4,25t

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Wir haben dazu bereits mit dem Fachreferat Kontakt aufgenommen, sehen hier aber eine hohe Dringlichkeit, weil es sich unmittelbar auf unseren Betrieb auswirkt und auch für die weitere Elektrifizierung unserer Zustellflotte ein wachsendes Hindernis darstellt.

Konkret geht es um das Thema der **Umschreibung von Fahrerlaubnissen aus Drittstaaten im Zusammenhang mit dem Führen von Elektrofahrzeugen bis 4,25t**. Inhaber der in einem Drittstaat ausgestellten Fahrerlaubnis der Klasse B können nach unserer Rechtsansicht jedenfalls dann, wenn ihre Fahrerlaubnis der Fahrerlaubnisklasse B (oder höher) entspricht, und diese seit mindestens 2 Jahren besteht, aufgrund der Regelung in § 6 Absatz 3b FeV Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 4,25 t führen.

Nach Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes im Inland, besteht die Berechtigung nach § 29 Abs. 1 FeV noch 6 Monate. Die Fahrerlaubnisbehörde kann die Frist auf Antrag um bis zu weitere 6 Monate verlängern, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er seinen ordentlichen Wohnsitz nicht länger als 12 Monate im Inland haben wird.

Wird von dem Inhaber einer Drittstaaten-Fahrerlaubnis aufgrund einer Wohnsitzbegründung im Inland und des Zeitablaufs die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis beantragt, beginnt die 2-jährige Frist neu zu laufen. Denn bei der Umschreibung einer Drittstaaten-Fahrerlaubnis in eine deutsche Fahrerlaubnis wird gem. § 31 FeV nur der Tag vermerkt, an dem die deutsche Fahrerlaubnis (erstmal) erteilt worden ist. Im Ergebnis dürfen Inhaber einer in einem Drittstaat erteilten Fahrerlaubnis nach Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis erst nach Ablauf eines Zeitraums von 2 Jahren seit dem eingetragenen Erteilungsdatum Fahrzeuge mit alternativen Antrieben bis 4,25t gem. § 6 Abs. 3b FeV fahren.

Zum Vergleich: Beantragt der Inhaber einer EU/EWR-Fahrerlaubnis die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis, greift zu seinen Gunsten die Bestandsschutzregelung des § 30 Absatz 4 FeV ein: Hiernach ist auf „dem Führerschein in Feld 10 der Tag zu vermerken, an dem die ausländische Fahrerlaubnis für die betreffende Klasse erteilt worden war. Auf dem Führerschein ist zu vermerken, dass der Erteilung der Fahrerlaubnis eine Fahrerlaubnis zugrunde gelegen hat, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden war“.

Angesichts des Fahrermangels stellt die o.g. Praxis für die weitere Elektrifizierung unserer letzten Meile eine große Herausforderung dar. Unsere elektrische Zustellflotte wächst kontinuierlich weiter, so dass wir die hier thematisierte Personengruppe als Fahrer dringend benötigen. Tatsächlich sehen wir uns bereits in einem konkreten Fall aktuell gezwungen, wieder vermehrt Dieselfahrzeuge in der Zustellung einzusetzen, um uns regelkonform zu verhalten.

Ein Lösungsansatz für das Problem könnte darin bestehen, die Regelung des § 30 Abs. 4 FeV auch in den § 31 FeV aufzunehmen – zumindest für die in Anlage 11 der FeV genannten Staaten. Führerscheininhaber aus den in der Anlage 11 genannten Staaten können ihre Führerscheine

weitestgehend prüfungsfrei umtauschen. Im Rahmen der anstehenden *Änderung der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften* wird die Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) ebenfalls geändert. Wir bitten Sie zu prüfen, ob unser Vorschlag aufgrund der Dringlichkeit des Problems in das laufende Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden kann.

[REDACTED]